

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 29.5.93 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption/Bundesgesetz zum Haager Adoptions-Übereinkommen

Die beiden Vorlagen sollen bei internationalen Adoptionen eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Heimat- und der Aufnahmestaaten institutionalisieren und damit einen besseren Schutz der Kinder ermöglichen. In erster Linie werden Massnahmen gegen Missbräuche wie Kinderhandel vorgeschlagen.

Vernehmlassungsfrist: 1. Juli 1997

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:

Bundesamt für Justiz, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 322 41 22, Fax 031 312 78 64

25. Februar 1997

Bundeskanzlei

Eidgenössische Volksinitiative „Ja zu Europa“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 30. Juli 1996 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Ja zu Europa“²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Ja zu Europa“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 108'493 eingereichten Unterschriften sind 106'442 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiative 'Ja zu Europa!', Sekretariat: Herr Reto Wiesli, Postfach 22, 3000 Bern 15.

14. Februar 1997

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

François Couchevin

1) SR 161.1

2) BBl 1995 I 820

Eidgenössische Volksinitiative „Ja zu Europa“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	16360	430
Bern	20735	265
Luzern.....	3663	32
Uri.....	78	9
Schwyz.....	338	3
Obwalden.....	205	2
Nidwalden.....	286	7
Glarus.....	120	5
Zug.....	770	8
Freiburg	4754	82
Solothurn	1809	24
Basel-Stadt.....	2595	7
Basel-Landschaft	2143	39
Schaffhausen.....	892	3
Appenzell A.Rh.	442	10
Appenzell I.Rh.....	37	2
St.Gallen	2900	75
Graubünden	694	13
Aargau	2899	19
Thurgau.....	1354	194
Tessin.....	1133	38
Waadt.....	17652	289
Wallis.....	2228	72
Neuenburg	7073	78
Genf	13113	293
Jura.....	2169	52
Schweiz	106'442	2'051

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

Der Kammerpräsident der Eidgenössischen AHV/IV-Rekurskommission für die im Ausland wohnenden Personen hat in einer Zwischenverfügung vom 31. Januar 1997 i. S. *Kankeyan Somaskatharajah*, geb. 1957, zuletzt wohnhaft gewesen Eichbergstrasse 7, 9450 Altstätten, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, gegen die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf, betreffend Rückvergütung von AHV-Beiträgen erkannt:

1. Der Beschwerdeführer wird verhalten, der Eidg. AHV/IV-Rekurskommission für die im Ausland wohnenden Personen innert 30 Tagen ab der vorliegenden Veröffentlichung im Bundesblatt den Betrag von 500 Franken auf das Postcheckkonto 10-8004-9, Eidgenössische Rekurskommission, 1007 Lausanne, zu überweisen. Sofern dieser Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist einbezahlt wird, wird die Beschwerde vom 1. Juli 1996 durch einen Nichteintretensentscheid erledigt.
2. Diese Zwischenverfügung wird im Bundesblatt auszugsweise bekanntgemacht; der Schweizerischen Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung wird sie auf dem ordentlichen Weg eröffnet.

Gegen diese Zwischenverfügung kann innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, Adligenswilerstrasse 24, 6006 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

25. Februar 1997

Eidgenössische AHV/IV-Rekurskommission
für die im Ausland wohnenden Personen
Der Präsident der III. Kammer: A. Meuli

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
hat in der Plenarsitzung vom 16. Dezember 1996

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);

Artikel 1, 2, 9 Absatz 5 und 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154);

in Sachen *Prof. Dr. A. Finzen* (Projekt «Suizid in der Region Basel-Stadt/Basel-Land») betreffend Gesuch vom 23. Mai 1996 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Herrn Prof. Dr. A. Finzen, Leiter der Arbeitsgruppe Suizid in der Region Basel-Stadt/Basel-Land und stellvertretender Klinikleiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, wird als verantwortlichem Forschungsleiter unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.00) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) zur Entgegennahme nicht anonymisierter Daten gemäss Ziffer 2 im Rahmen des unter Ziffer 3 umschriebenen Zwecks erteilt. Er muss eine Erklärung über die ihm gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

2. Sonderbewilligung für die Offenbarung von Personendaten

- a. Soweit die jeweilige Datenweitergabe das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB tangiert, wird dem Gerichtlich-medizinischen Institut (GMI) Basel, dem Kantonalen Pathologischen Institut Liestal, der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, der Psychiatrischen Universitätspoliklinik Basel, der Kinder-, und Jugendpsychiatrie Basel, der Psychiatrischen Klinik Sonnenhalde Riehen, der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal, den Externen Psychiatrischen Diensten Basel-Land und dem Kinder-, und Jugendpsychiatrischen Dienst Basel-Land die Bewilligung erteilt, dem Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 und seinen Mitarbeitern im Rahmen des Forschungsprojektes «Suizid in der Region Basel-Stadt/Basel-Land» die dazu benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.
- b. Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

3. Zweck der Datenbekanntgabe

Die Bekanntgabe von Daten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB unterstehen, darf nur dem Forschungsprojekt über «Suizid in der Region Basel-Stadt/Basel-Land» dienen.

4. Art der Datenaufbewahrung/Zugriffsberechtigung

Der Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 hat die für die Studie benötigten nicht anonymisierten Personendaten unter Verschluss aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist der Projektleiter, Prof. Dr. A. Finzen, verantwortlich.

6. Auflagen

Die nicht anonymisierten schriftlich festgehaltenen Daten sind verschlossen aufzubewahren und zu vernichten, sobald es die Studie erlaubt, spätestens bis Ende 1998. Das Datum der Vernichtung ist der Expertenkommission mitzuteilen.

Ausser dem Bewilligungsnehmer und seinen Mitarbeitern ist keinen weiteren Personen Einblick in die nicht anonymisierten Daten oder die Codeschlüssel zu gewähren. Die auf der Datenverarbeitungsanlage gespeicherten Personendaten sind nach Abschluss der Datenerhebung zu anonymisieren.

Es dürfen keine Patientendokumentationen die jeweiligen Institute verlassen.

Weiter wird der Bewilligungsnehmer verpflichtet, die betroffenen Chefärzte schriftlich über den Umfang der erteilten Bewilligung zu orientieren. Mit Ausnahme des Schreibens an das GMI Basel und das Kantonale Pathologische Institut Liestal hat die Orientierung in bezug auf diejenigen Daten, die nach dem 1. Januar 1996 erhoben worden sind ausserdem den Hinweis zu enthalten, dass sich die Ärzte durch die Weitergabe der betroffenen Personendaten trotz der Bewilligung strafbar machen können, wenn die Aufklärung der Betroffenen unterlassen worden ist, oder Daten von Patientinnen und Patienten weitergegeben werden, die ausdrücklich ihr Veto gegen die Weitergabe eingelegt haben.

Das Schreiben an die Chefärzte ist dem Sekretariat der Expertenkommission zuhanden des Präsidenten so bald als möglich, d. h. vor Beginn der Forschungstätigkeit, zur Genehmigung zuzustellen.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

8. *Mitteilung und Publikation*

Diese Verfügung wird dem Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

25. Februar 1997

Expertenkommission für das
Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. iur. Mark Pieth

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung hat in der Plenarsitzung vom 16. Dezember 1996

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);

Artikel 1, 2, 9 Absatz 5 und 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154);

in Sachen *PD Dr. B. Morell* (Projekt «Dissertation über die interdisziplinären Gutachten zuhanden der Invalidenversicherung») betreffend Gesuch vom 2. September 1996 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Herrn PD Dr. med. B. Morell, Chefarzt der Medizinischen Begutachtungsstelle des Spitals Pflögli, wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) zur Offenbarung nicht anonymisierter Daten gemäss Ziffer 2 Buchstabe a im Rahmen des unter Ziffer 3 umschriebenen Zwecks erteilt. Frau med. pract. Ruth Kübler muss eine Erklärung über die ihr gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

2. Sonderbewilligung für die Offenbarung von Personendaten aus 260 interdisziplinären Gutachten zuhanden der Invalidenversicherung

a. Herrn PD Dr. med. B. Morell, Chefarzt der Medizinischen Begutachtungsstelle des Spitals Pflögli, Zürich, und seinen Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die Bewilligung erteilt, Frau med. pract. Ruth Kübler im Rahmen der Dissertation über die interdisziplinären Gutachten zuhanden der Invalidenversicherung Einblick in die besagten 260 nicht anonymisierten Gutachten zu gewähren.

Der Zweck, dem die Datenbekanntgabe dienen darf, wird nachfolgend in Ziffer 3 umschrieben.

b. Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

3. Zweck der Datenbekanntgabe

Die Bekanntgabe von Daten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB unterstehen, darf nur dem Forschungsprojekt «Dissertation über die interdisziplinären Gutachten zuhanden der Invalidenversicherung» dienen.

4. Art der Datenaufbewahrung/Zugriffsberechtigung

Der Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 und Frau med. pract. Ruth Kübler haben die für die Studie benötigten nicht anonymisierten Personendaten unter Verschluss aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist der Projektleiter, PD Dr. med. B. Morell, verantwortlich.

6. Auflagen

Der Geschsteller wird dazu verpflichtet, einen einmaligen Versuch zu unternehmen, von den begutachteten Personen, deren Adresse bekannt ist, die Einwilligung einzuholen. Reagieren die Betroffenen positiv oder verweigern sie die Datenweitergabe, so ist diesem Willen Rechnung zu tragen. Reagieren sie überhaupt nicht, so gilt für diese Fälle die vorliegende Bewilligung als erteilt.

Die nicht anonymisierten interdisziplinären Gutachten und die Codeschlüssel sind verschlossen aufzubewahren. Die Codeschlüssel sind zu vernichten, sobald es die Studie erlaubt, spätestens bis Ende November 1997.

Das Datum der Vernichtung ist der Expertenkommission mitzuteilen.

Ausser Frau med. pract. Ruth Kübler und Herrn PD Dr. med. B. Morell ist keinen weiteren Personen Einblick in die Gutachten oder die Codeschlüssel zu gewähren.

Es darf kein Gutachten das Spital Pflegi verlassen.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

8. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird dem Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen:

25. Februar 1997

Expertenkommission für das
Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. iur. Mark Pieth

Sachplan AlpTransit: Einladung zur Mitwirkung der Bevölkerung

Am 12. April 1995 hat der Bundesrat den Sachplan AlpTransit gutgeheissen und darin insbesondere die Linienführung für die Basistunnels am Gotthard und am Lötschberg und die damit zusammenhängenden Projektelemente festgesetzt. Gleichzeitig sind die nötigen Vorgaben für die weiteren Teile des Alpentransit-Konzepts, für die gesamthafte Planung und Realisierung sowie für die noch nicht genehmigten Abschnitte der Alpentransitlinien gemacht worden.

In der Zwischenzeit haben die Bahnen die Anpassungen der Vorprojekte gemäss Sachplan AlpTransit in den Kantonen Uri, Tessin und Wallis sowie das Vorprojekt für den Zimmerberg- und den Hirzeltunnel zur Genehmigung eingereicht; zur Zeit werden die Kantone und Gemeinden hierzu nach Artikel 11 Absatz 4 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Beschluss) angehört.

Das genehmigte Vorprojekt wird den Kantonen gemäss Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Januar 1993 über die Genehmigung der Projekte nach Alpentransit-Beschluss (NEAT-Verfahrensverordnung) als Sachplan nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) mitgeteilt.

Neben den angepassten Vorprojekten haben weitere Unterlagen zum vorliegenden Entwurf der Anpassung 1997 des Sachplans AlpTransit geführt. Berücksichtigt wurde insbesondere die Boischaff vom 26. Juni 1996 über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs. Die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung und der dazugehörige Volksentscheid werden zu gegebener Zeit ebenfalls in den Sachplan AlpTransit einfließen. Gegenstand des Sachplans und damit des Entwurfs zur Anpassung 1997 sind diejenigen räumlichen Festlegungen, über die der Bundesrat im Zusammenhang mit den Vorprojekten entscheiden wird.

Nach Artikel 4 RPG haben die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Das Mitwirkungsverfahren wird in das Vorprojekt-Genehmigungsverfahren nach Artikel 11 Alpentransit-Beschluss integriert. Der Entwurf für die Anpassung 1997 des Sachplans AlpTransit ist den Kantonen und den weiteren Adressaten gemäss Verteiler des Sachplans zur Anhörung zugestellt worden.

Interessierte Personen können den Entwurf für die Anpassung 1997 des Sachplans AlpTransit auf Voranmeldung zu den ortsüblichen Bürozeiten bei folgenden Stellen zwischen dem 3. März und dem 3. April 1997 einsehen:

- Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Amthausgasse 18, 4. Stock, 3003 Bern; Tel. 031 322 59 80
- Bundesamt für Raumplanung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern; Tel. 031 322 40 58
- Abschnitsleitung Gotthard Nord, Industriezone Schächenwald, 6480 Altdorf; Tel. 041 / 875 77 00
- Abschnitsleitung Gotthard Süd, Via Portaccia 1a, 6500 Bellinzona; Tel. 091 / 825 00 61
- Abschnitsleitung Ost, Bausektion Zimmerberg, Sihlpost, 8000 Zürich; Tel. 051 / 222 31 01
- Munizipalgemeinde Raron, Gemeindekanzlei, 3942 Raron, Tel. 027 934 18 93 (Voranmeldung nicht nötig; es kann auch das Vorprojekt Raron eingesehen werden)
- Einwohnergemeinde Frutigen, Bauverwaltung, 3714 Frutigen, Tel. 033 671 43 34

Anregungen aus der Bevölkerung sind bis am 15. April 1997 an das Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, oder das Bundesamt für Raumplanung, 3003 Bern, einzureichen.

25. Februar 1997

Bundesamt für Verkehr
Bundesamt für Raumplanung

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] und Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Kresl Zdenko, geb. 17. Oktober 1956, kroatischer Staatsangehöriger, Kraftfahrzeugmechaniker, wohnhaft gewesen in 8424 Embrach, Hotel/Restaurant Frieden, zurzeit unbekanntem Aufenthalts:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen erklärte Sie mit Verfügung vom 11. Oktober 1993 in Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 VStrR in Verbindung mit Artikel 13 des Zollgesetzes (ZG), Artikel 46 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (WUSStB) sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung (TStG) für Eingangsabgaben mit 313 047.40 Franken leistungspflichtig.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie sodann mit Strafbescheid vom 28. Oktober 1996 aufgrund des am 11. Oktober 1993 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung sowie wegen Hinterziehung von Warenumsatzsteuern und Tabaksteuern in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9 und 16, 82 Ziffer 2 und 87 ZG, Artikel 52 und 53 WUSStB sowie Artikel 35, 42 und 43 TStG zu einer Busse von 10 000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 800 Franken.

Die Verfügung über die Leistungspflicht und der Strafbescheid werden Ihnen hiermit eröffnet.

Gegen die Verfügung über die Leistungspflicht und den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Beschwerde bzw. Einsprache erhoben werden.

Die Beschwerde bzw. die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 52 VwVG und Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Fristablauf werden die Verfügung über die Leistungspflicht und der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 39 VwVG und Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 323 847.40 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Leistungspflicht und des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62, 8201 Schaffhausen, Postkonto 82-176-7, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

Firma Tubtim Co., TH-10100 Bangkok, 678/4-7 Bamrungmuang Road, Debsiren, Promprad:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 17. Januar 1997 aufgrund des am 18. September 1996 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 265 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 325 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen.

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma Lucky Lapidary, 311 Lanluang Road, Bangkok 10100, Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 6. März 1996 aufgrund des am 5. Dezember 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 200 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 260 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen.

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma *Gems Born Co. Ltd.*, 463/68–69 Lookluang Rd. Mahanak. Dusit Bangkok, 10300 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 20. Oktober 1995 aufgrund des am 11. Juli 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 275 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 335 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen.

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma *Jensin Int'l Technology Corp.*, P.O. Box 1–54 Chung Ho, 4F, No. 110, Chiao Ho. Road., Chung Ho City, Taipei Hsien Taiwan, R.O.C.:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 22. März 1996 aufgrund des am 18. März 1996 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 150 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 200 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen.

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Morgan Jeffrey, geb. 24. Juni 1946, britischer Staatsangehöriger, Manager, c/o Fa. Bought of Johnson Walker & Tolhurst Ltd., 64. Burlington Arcade, GB-London, W1V 9AF:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 13. November 1995 aufgrund des am 16. August 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 310 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 380 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vladis Marios, geb. 14. Oktober 1970, griechischer Staatsangehöriger, Büroangestellter, wohnhaft in Arkadiou Strasse 201, GR-74100 Rethymno Kreta:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 17. November 1995 aufgrund des am 28. Oktober 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 260 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 320 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Chaicharnicul Somnuk, thailändischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 170 Soi Sukhumvit 40, Bangkok, 10110 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 5. Januar 1996 aufgrund des am 20. November 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer zu einer Busse von 240 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 300 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma *King's Tailors*, Lane Nr. 14, South Pattaya, Pattaya Chonburi, Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 5. Januar 1996 aufgrund des am 30. August 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 620 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 90 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 710 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird beim Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

25. Februar 1997

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Bucher+Krütli, Inhaber A. Pfander, B+K,
3072 Ostermundigen
Gravieratelier
bis 3 M oder F
17. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Interelectric AG, 6072 Sachseln
Motormontage, Wicklerei, Kombi-Montage, Teilefertigung,
Kunststoffspritzerei
bis 10 M, bis 50 F
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Amt für Industrielle Betriebe, 4410 Liestal
Fernheizkraftwerk
1 M
20. Januar 1997 bis 24. Januar 1998

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Rego-Fix AG, 4418 Reigoldswil
Produktion in Liestal
22 M, 8 F
5. Mai 1997 bis 6. Mai 2000 (Erneuerung)
- Rego-Fix AG, 4418 Reigoldswil
Produktion
20 M oder F
5. Mai 1997 bis 6. Mai 2000 (Erneuerung)
- Wartmann AG, 4538 Oberbipp
Apparatebau
10 M
5. Mai 1997 bis 6. Mai 2000 (Erneuerung)
- Staffel Druck AG, 8021 Zürich
Bogenoffset
4 M
5. Mai 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Von Moos Stahl AG, 6002 Luzern
Draht- und Stangenzug, Naglerei
bis 140 M, bis 20 F
3. Februar 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- Merkur Druck AG Langenthal, 4900 Langenthal
Druck und Ausrüsten
bis 32 M oder F
12. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- WKK Kaltbrunn AG, 8722 Kaltbrunn
Stanzerei
10 M oder F
14. April 1997 bis 15. April 2000 (Erneuerung)
- SAT Akkumulatoren Technik Steg AG, 3940 Steg
Fabrikation
4 M, 64 F
3. Februar 1997 bis 7. Februar 1998

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Greuter - Jersey AG, 8583 Sulgen
Strickerei
4 M
21. April 1997 bis 22. April 2000 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Groba AG, 8306 Brüttisellen
Bäckerei und Konditorei
bis 2 M
16. März 1997 bis 25. November 2000 (Erneuerung)
- Amt für Industrielle Betriebe, 4410 Liestal
Fernheizkraftwerk
1 M
20. Januar 1997 bis 24. Januar 1998

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- NOK, Nordostschweizerische Kraftwerke AG, 5401 Baden
Unterwerk Breite, Nürens Dorf ZH
8 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Band-Genossenschaft, 3027 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 20 M, bis 10 F
17. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Emil Roth & Co. AG, 3401 Burgdorf
Herstellung von Brettschichtholzkonstruktionen
bis 10 M, 2 F
31. März 1997 bis 1. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Saphirwerk Industrieprodukte AG, 2555 Brügg
Kugelabteilung und Mechanik
bis 8 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Lucarna Fleischwaren AG, 6010 Kriens
Warenannahme, Zerlegerei und Spedition
bis 65 M, bis 15 F
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- OWO Presswerk AG, 4717 Mülliswil
Kunststoffverarbeitung und Werkzeugbau
2 M
5. Januar 1997 bis 2. Januar 1999 (Erneuerung)
- Gaba AG, 4106 Therwil
Fabrikation und Konfektion
3 M, 4 F, 2 J
17. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)
- Cavelti AG, 9202 Gossau
Druck, Druckvorstufe, Ausrüsterei
bis 20 M oder F, 1 J
30. Dezember 1996 bis 3 Januar 1998
- H. Weidmann Aktiengesellschaft, 8640 Rapperswil
verschiedene Betriebsteile
32 M oder F
30. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998 (Aenderung)
- Josef Meyer Stahl & Metall AG, 6032 Emmen
Stahl-, Metall- und Anlagebau
bis 20 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998

- Kentaur AG, 3432 Lützelflüh-Goldbach
Paketwarenabteilung
bis 35 M oder F
27. Januar 1997 bis 29. Januar 2000 (Aenderung und
Erneuerung)
- Hug Maschinenfabrik AG, 3427 Utzenstorf
CNC-Bearbeitung und Montage
bis 32 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Huba Control AG, 5436 Würenlos
Produktion
bis 10 M, bis 10 F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 1998
- Gläser AG, 5405 Baden-Dättwil
Schreinerei
bis 8 M
17. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Lista Degersheim AG, 9113 Degersheim
Werk Arnegg: Produktion
38 M, 6 F, 2 J
3. Februar 1997 bis 7. Februar 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Lista Degersheim AG, 9113 Degersheim
Werk Degersheim: Produktion
62 M, 14 F, 1 J
3. Februar 1997 bis 7. Februar 1998 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Schaer Thun AG, 3138 Uetendorf
Druck Bogenoffset und Buchbinderei
bis 12 M oder F
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Kisten Tägi AG, 5430 Wettingen
Kistenfabrik
6 M
27. Januar 1997 bis 31. Januar 1998
- Elag Verpackungen AG, 3422 Kirchberg
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M, bis 60 F
9. Dezember 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ero-Frikart AG, 4601 Olten
Baustahl-Biegerei
20 M
24. März 1997 bis 25. März 2000 (Erneuerung)

- E. Fischer AG, 3360 Herzogenbuchsee
Fabrikationsabteilung
bis 20 M
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Marti Druck AG, 3072 Ostermundigen
Druckerei
8 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Fama AG, 4712 Laupersdorf
Spulerei und Flechtereie
1 M, 7 F
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Schüick Söhne AG, 8803 Rüschnikon
Offsetdruckerei
bis 8 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Lehner AG, Sondermaschinen und Präzisionsmechanik,
5301 Siggenthal-Station
Fabrikation
bis 16 M
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Cardag, 5035 Unterentfelden
alle Produktionsabteilungen
bis 20 M, bis 30 F
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Henzi AG, Bern, Art-Reprotechnik, 3000 Bern
Produktion
16 M, 4 F, 2 J
17. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Hero Schweiz AG, 8500 Frauenfeld
BISTRO-Fabrikation und Röstifabrikation
26 M oder F
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung /
Aenderung)
- Rieter Automotive Heatshields, 9475 Sevelen
verschiedene Betriebsteile
200 M oder F
2. Dezember 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sternplastic Fertigungs GmbH, 8226 Schleitheim
Spritzerei
10 M oder F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich
AFT Produktion Teilefertigung
28 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

- Sevetex G. Stichter & Co. AG, 9475 Sevelen
Fabrikation von Aluminium-Wärmeisolationen
bis 40 M oder F
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Pentapharm AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile in Aesch
bis 28 M oder F
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Mathys Medizinaltechnik AG, 2544 Bettlach
gesamte Produktion in Bettlach und Grenchen
94 M, 6 F
2. Dezember 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Orador AG, 3360 Herzogenbuchsee
Mischfutterwerk in Lenzburg
16 M
17. März 1997 bis 18. März 2000 (Aenderung und
Erneuerung)
- Lackierwerk Lenzhard AG, 5600 Lenzburg
Industriellackierwerke
6 M
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Aenderung und
Erneuerung)
- Schachtelkäse Fabrik AG, 3097 Liebefeld
Produktion
bis 12 M oder F
9. Dezember 1996 bis 13. Dezember 1997
- Axair AG, 4142 Münchenstein 2
Produktion
bis 30 M, bis 8 F
17. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)
- G + S Fassrecycling AG, 8360 Eschlikon
Rekonditionierung von Stahlfässern
bis 10 M
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Fostag Formenbau AG, 8260 Stein am Rhein
Werkstatt
bis 16 M, bis 4 F
17. Februar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sitag AG, 9466 Sennwald
Möbelfabrikation
12 M oder F
2. Januar 1997 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
- Starrfräsmaschinen AG, 9400 Rorschacherberg
verschiedene Betriebsteile
16 M
16. Dezember 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

- HM Schleiftechnik AG, 1716 Plaffeien
Rundschleiferei und zusätzlich Centerless-Schleiferei
4 M, 8 F
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Elag Verpackungen AG, 3422 Kirchberg
Druckerei und Beutelproduktion
bis 6 M
20. April 1997 bis 2. Januar 1999 (Aenderung)
- OWO Kunststoffwerke AG, 4717 Mülliswil
Kunststoffverarbeitung und Werkzeugbau
2 M
5. Januar 1997 bis 2. Januar 1999 (Erneuerung)
- Siegfried Chemie AG, 4800 Zofingen
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M
8. Dezember 1996 bis 12. September 1998 (Aenderung)
- Walter Knoepfel AG, 9053 Teufen
Flachstrickerei
1 M
6. Januar 1997 bis 31. März 1997 (Erneuerung)
- Sternplastic Fertigungs GmbH, 8226 Schleithelm
Spritzerei
bis 4 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich
AFT Produktion Teilefertigung
9 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Furnier- & Sägewerk Iseli AG, 8574 Lengwil
Furnierherstellung
15 M
9. Februar 1997 bis 14. Februar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung,
8021 Zürich
Reproabteilung in Schlieren Zürich
1 M
16. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Obipektin AB, 9220 Bischofszell Nord
Pektinproduktion
bis 15 M
25. November 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

- Zellweger Luwa AG, 8610 Uster
Bestückung und Qualitätssicherung
2 M
2. Dezember 1996 bis 21. Februar 1998 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Stärkle-Moser AG, 9327 Tübach
Offsetdruckerei und Stanzerei
9 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
- Sevex G. Stichter & Co., 9475 Sevelen
Fabrikation von Aluminium-Wärmeisolationen
bis 10 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Werner Druck AG, 4001 Basel
Fünffarbenoffsetmaschine und Kopie
bis 4 M
2. Februar 1997 bis 11. Juli 1998 (Erneuerung)
- Schenker Technik AG, 5014 Gretzenbach
mechanische Gross- und Kleinbearbeitung
bis 12 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Kambly SA, 3555 Trubschachen
verschiedene Betriebsteile
bis 70 M
26. Januar 1997 bis 29. Januar 2000 (Erneuerung und
Aenderung)
- Schaer Thun AG, 3138 Uetendorf
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Schaer Thun AG, 3138 Uetendorf
Zeitungsspedition
bis 6 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- OWO Kunststoffwerke AG, 4717 Mümliswil
Kunststoffverarbeitung und Werkzeugbau
2 M
5. Januar 1997 bis 2. Januar 1999 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Ems-Chemie AG, 7013 Domat/Ems
Polymerisations- und Polykondensationsanlagen
8 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Patvag Kraftwerke AG, 7130 Ilanz
Kraftwerkzentrale / Netzleitstelle Reichenau / Domat-Ems
bis 12 M
1. Juli 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Patvag Kraftwerke AG, 7130 Ilanz
Kraftwerkzentrale / Netzleitstelle Frisa / Tavanasa
bis 12 M
10. Dezember 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

25. Februar 1997

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Einleitung des Prüfungsverfahrens im Zusammenschlussvorhaben Publicitas – Gasser – TDV

(Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, KG)

Am 16. Januar 1997 erhielt die Wettbewerbskommission die vollständige Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben. Die Unternehmen Gasser AG, Druck und Verlag (Gasser), Chur, und Publicitas Holding AG (Publicitas), Lausanne, erwerben die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Tschudi Druck und Verlag AG (TDV), Glarus.

Diese Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Gasser: Druckerei, Bücher- und Zeitungsverlag. Gibt die Bündner Zeitung, La Quotidiana, die Lokalzeitungen Aroser Zeitung, Arena Alva, Novitats, das Pöschli, die Gratiszeitung Bündner Woche, das Oberländer Tagblatt und das Bündner Tagblatt heraus. Mit der Publicitas kontrolliert die Gasser gemeinsam die GrischAnnoncen AG.

Publicitas: Grösste schweizerische Anzeigenregie. Ist als Beraterin der Inserenten und im Verkauf von Werberaum in Presseerzeugnissen tätig. Hält zum Teil Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, welche in der Herstellung und im Vertrieb von Presseerzeugnissen tätig sind.

TDV: Druckerei, Bücher- und Zeitungsverlag. Gibt die Glarner Nachrichten, den Gasterländer und die SeePresse heraus.

Alle interessierten Unternehmen oder Personen können beim Sekretariat der Wettbewerbskommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahme muss in schriftlicher Form erfolgen und spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung beim Sekretariat der Wettbewerbskommission eintreffen. Sie können dem Sekretariat per Telefax (031 322 20 53) oder auf dem Postweg, unter Angabe des im Titel genannten Zusammenschlussvorhabens, an folgende Adresse übermittelt werden:

Sekretariat der Wettbewerbskommission
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Gemäss Artikel 43 KG haben nur die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen Parteirechte.

25. Februar 1997

Wettbewerbskommission

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Brienzwiler BE, Alpegebäude Bielen,
Projekt-Nr. BE8057
- Gemeinde Engelberg, Gebäuderationalisierung Steghalten II,
Projekt-Nr. OW1177
- Gemeinde Teufen AR, Stallsanierung Obere Rüti,
Projekt-Nr. AR1416
- Gemeinde Schwellbrunn AR, Gebäuderationalisierung Stofel,
Projekt-Nr. AR1418
- Gemeinde Schwellbrunn AR, Stallsanierung Ettenberg,
Projekt-Nr. AR1419
- Gemeinde Lantsch/Lenz GR, Gebäuderationalisierung Fuarns,
Projekt-Nr. GR4004

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

25. Februar 1997

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Herrn *Adolf Frank*, deutscher Staatsangehöriger, Sonnenstrasse 14, D-42859 Remscheid, wird folgendes notifiziert:

Die Abteilung Marktüberwachung des Bundesamtes für Kommunikation verurteilte Sie am 10. Februar 1997 wegen vorsätzlich begangener Widerhandlung gegen Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a und c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991 (FMG) zu einer Busse von 300 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 200 Franken und den Schreibgebühren von 40 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Er kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, eingesehen werden.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR). Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 540 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an das Bundesamt für Kommunikation (Postcheckkonto 25-383-2) zu zahlen. Die nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. Februar 1997

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Marktüberwachung

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf der Wegüberführung Girhalden in der Gemeinde Illnau-Effretikon

**(Überführung über die Bahnlinie Effretikon–Illnau
bei Bahnkm 0.868)**

vom 3. Februar 1997

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Wegüberführung Girhalden in der Gemeinde Illnau-Effretikon über die Bahnlinie Effretikon–Illnau bei Bahnkm 0.868 ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 6 Tonnen Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

3. Februar

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Weibel

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1997
Date	
Data	
Seite	1137-1164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.